

zu jeder Zeit, insbesondere im Straßenwinterdienst, eine vorbildliche Einsatzbereitschaft gezeigt hat. Das Verkehrsaktiv seiner Gemeinde bescheinigt ihm eine ordentliche Fahrzeugpflege sowie die regelmäßige Teilnahme an den Verkehrsteilnehmerschulungen. Im Widerspruch zu diesen vorbildlichen Leistungen steht allerdings seine zeitweilige Neigung zu erhöhtem Alkoholgenuß.

In einem anderen Verfahren verurteilte dasselbe Gericht den 27jährigen Presser S. nach § 49 StVO zu vier Monaten bedingt mit zweijähriger Bewährungszeit. Der Angeklagte hatte mit Arbeitskollegen das Volksfest besucht und dort reichlich Alkohol getrunken. Er benutzte für die Heimfahrt sein Fahrrad. Nach Aufforderung nahm ein Arbeitskollege auf dem Gepäckträger Platz. Unterwegs fuhr der Angeklagte gegen einen Betonpfeiler, so daß er vom Fahrrad stürzte. Dabei erlitt er eine Kopfverletzung. Eine Stunde nach dem Unfall wurde ein Blutalkoholwert von 2,06 Promille festgestellt. Die bedingte Verurteilung wurde mit seiner guten Einstellung zur Arbeit und seiner Einsatzbereitschaft bei der Feuerwehr begründet.

Diese Beispiele zeigen, daß dann, wenn die Voraussetzungen für die bedingte Verurteilung bejaht werden, keine sorgfältige Differenzierung — die der Strafrahmen durchaus gestattet — erfolgt, sondern in der Regel Strafen ausgesprochen werden, die zwischen zwei und vier Monaten liegen. Im Interesse der Überzeugungskraft und damit der Gerechtigkeit der gerichtlichen Entscheidung ist auch die mit der bedingten Verurteilung auszusprechende Gefängnisstrafe entsprechend dem objektiven Geschehen und den subjektiven Besonderheiten richtig zu differenzieren.

Zur Anwendung von Freiheitsstrafen

Als wesentliches Kriterium für die Anwendung unbedingter Freiheitsstrafen bei dieser Deliktgruppe wird in erster Linie rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr als Ausdruck eines entsprechenden Gesamtverhaltens gewertet.

41'

So hat das Kreisgericht Bad Salzungen den Kraftfahrzeugschlosser K. wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Verstößen gegen §§ 1, 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 48 StVO zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und gemäß § 7 StEG die Veröffentlichung des Urteils angeordnet. Der Angeklagte mußte bereits mehrfach wegen Verkehrsraserei durch die Verkehrspolizei zur Verantwortung gezogen werden. Ihm wurde 1961 auf die Dauer von acht Wochen und 1962 auf die Dauer von sechs Monaten die Fahrerlaubnis entzogen. Wegen seiner rücksichtslosen Fahrweise war er auch schon vom Sicherheitsaktiv ermahnt worden. K. fuhr im Mai 1963 im Anschluß an eine Reparatur einen Pkw „Wartburg“ ein und ging mit überhöhter Geschwindigkeit (etwa 60 bis 70 km/h) in eine scharf abfallende Linkskurve. Dabei geriet er ins Schleudern und wurde von der Fahrbahn getragen. Der Wagen überschlug sich an einer Böschung. Während der Angeklagte unverletzt blieb, zog sich der Beifahrer eine Gehirnerschütterung zu, die seine Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich machte. Der Sachschaden betrug 7000 DM. Der Pkw wurde vom Angeklagten selbst wieder instand gesetzt. Die Freiheitsstrafe war nach Ansicht des Kreisgerichts darum erforderlich, weil der vom Angeklagten verursachte Unfall bewußt fahrlässig verschuldet wurde und schwere Folgen nach sich zog. Unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verkehrsraserei, der mehrfachen Ermahnungen und Verwarnungen und seines zum Unfall führenden Verhaltens hat das Kreisgericht das Handeln des Angeklagten als eine demonstrative Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin und als grobe Rücksichtslosigkeit im Straßenverkehr beurteilt. Daraus zog

es die richtige Schlußfolgerung, das Vorleben des Angeklagten biete keine Gewähr dafür, daß er im Falle einer bedingten Verurteilung sein rücksichtsloses Verhalten ändere.

Andererseits reagierten die Gerichte im Bezirk Suhl seit Mitte 1963 mit der Begründung des gehäuften Auftretens von Verkehrsdelikten, zum Teil auch unter Hinweis auf eine besondere Situation im Kreis, bei Verstößen gegen § 49 StVO mit einer schematischen Verschärfung des Strafwanges. Der Anteil kurzer Freiheitsstrafen betrug im IV. Quartal 1963 bei Verurteilungen nach § 49 StVO 19,3 Prozent. Das Bezirksgericht setzte sich zwar auf Grund des Anstiegens der Anzahl kurzer Freiheitsstrafen mit dieser fehlerhaften Praxis verschiedener Kreisgerichte auseinander, beschränkte sich jedoch in seiner durchaus richtigen Orientierung einengenderweise zu sehr auf die Frage der Strafanwendung im Einzelfall.

Die Ursache für diese Tendenz liegt in der ungenügenden Durchsetzung der Prinzipien des Rechtspflegeerlasses. Die bedingte Verurteilung wurde in einer Reihe von Fällen deshalb abgelehnt, weil der Täter in der Vergangenheit schon Disziplinschwierigkeiten bereitet hatte. Dabei wurde nicht erkannt, daß der Verantwortung für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte, ihre unmittelbare Einbeziehung in den Erziehungsprozeß auch solcher labilen Bürger nicht durch die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen ausgewichen werden darf. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die noch immer festzustellende Enge bei der Anwendung von Geldstrafen überwunden werden muß. Beim Fahren unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nach § 49 StVO kann in bestimmten Fällen auch der Ausspruch einer Geldstrafe die richtige Maßnahme sein, um den Täter zukünftig zu einem disziplinierten Verhalten zu erziehen.

Die Überwindung der aufgezeigten Schwierigkeiten und Mängel ist eine wichtige Voraussetzung für die vom Rechtspflegeerlaß geforderte Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung.

Die gesellschaftlichen Kräfte einbeziehen

Die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Bekämpfung der Verkehrskriminalität und in die Überwindung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen wird noch nicht von allen Gerichten konsequent angestrebt, obwohl die Bereitschaft der Werktätigen in großem Maße vorhanden ist.

Im Bezirk Suhl gibt es z. B. 587 Verkehrssicherheitsaktive in den Gemeinden und Betrieben mit 3300 Mitgliedern. Wichtig ist dabei die Feststellung, daß auf der Gemeindeebene die Ständigen Kommissionen Ordnung und Sicherheit zu den aktivsten Organen der Gemeindevertretung gehören und daß dabei die Aktive für Verkehrssicherheit am wirksamsten arbeiten. Abgesehen davon, daß die monatlichen Verkehrsteilnehmerschulungen in den Gemeinden und andere Veranstaltungen über Probleme der Verkehrssicherheit breite Kreise der Bevölkerung erfassen, zeigen die Maßnahmen z. B. zur Behebung von Unfallquellen, Überprüfung der Fahrzeuge auf technische Sicherheit usw., daß die Bürger bereit sind, aktiv mitzuwirken. Die Verkehrssicherheitsaktive in den Gemeinden Breitenbach und Themar sowie im Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Suhl z. B. haben große Anstrengungen unternommen, um die Beschlüsse der Verkehrssicherheitskonferenz zu verwirklichen. Dadurch haben sie dazu beigetragen, die Verkehrskriminalität in den Gemeinden zurückzudrängen. Solche guten Beispiele sind zwar den verantwortlichen Funktionären in der Kreis- und Bezirksebene bekannt, und zum Teil wird auf sie auch in den Beschlüssen der